

Ing. Mag. Peter Hager: Persönliche Haftung in der Unternehmensbewertung¹

Vorwort	1
1. Haftung	2
1.1. Begriff und rechtsformspezifische Besonderheiten	2
1.2. Betriebswirtschaftliches Ausmaß der Haftung	2
1.2.1. Vermögen des Gesellschafters	2
1.2.2. Offene Verbindlichkeiten des Bewertungsobjektes	3
1.2.3. weitere Umstände	3
1.3. Haftung und Due-Dilligence	3
1.4. Haftung und geplante Maßnahmen	3
2. Folgen der persönlichen Haftung	3
2.1. Äquivalenzverletzung	4
2.2. Bonitätsverbesserung	4
2.3. Haftung und Nachschusspflicht	4
3. Berücksichtigung der persönlichen Haftung	4
3.1. Allgemein	5
3.2. Berücksichtigung im Zukunftserfolg	5
3.2.1. Avalprovision und Versicherungsprämien	6
3.2.2. Fremdübliche Fremdkapitalzinssätze	6
4. Haftung und Kapitalstrukturrisiko	6
Zusammenfassung	6
Literatur	7
Erlässe / Richtlinien.....	7
Fachgutachten	7
Empfehlungen / Hinweise.....	7
Judikatur.....	7
Bücher	7
Unterlagen	8
Weblinks.....	8
Stichwortverzeichnis	8

Beispiel

Beispiel 1: Negativer Flow to Equity und Haftungsbeschränkung	4
Beispiel 2: Besicherung	6

Vorwort

Die kapitalmarktorientierte Unternehmensbewertung vergleicht den Wert eines Bewertungsobjektes mit einer Alternativveranlagung. Bei der Alternativveranlagung besteht keine Notwendigkeit nachträglich Geld zuzuschießen oder zu haften. Bei Haftungen ist daher die Äquivalenz mit der sicheren Veranlagung zu hinterfragen.

Die folgende Unterlage befasst sich mit der Frage welche Folgen sich aus der (persönlichen) Haftung des Eigentümers / Gesellschafters ergeben und wie diese in der Unternehmensbewertung zu berücksichtigen ist.

¹ Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Unterlage trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung ausgeschlossen ist.
Das Dokument ist zur Verwendung als PDF gedacht. Nicht alle hinterlegten Internetlinks sind vollständig im Text abgedruckt.

Obwohl sich die Unterlage nur mit Haftungen im rechtlichen Sinn befasst, sind die Überlegungen sinngemäß auf alle Verpflichtungen der Eigner nachträglich Geld ins Unternehmen zu schießen, d.h. einen negativen Flow to Equity zu decken, anzuwenden.

1. Haftung

Vertiefung

Richtlinie:

ESTR 2000 Rz. 5890 f; KStR 2013 Rz. 793;

Unterlage nn veröffentlicht:

Fin. Pflichten, Kap. 4.;

Weblink:

Bewertungshilfe, Stichwort [Due-Diligence](#), [Haftung](#);

1.1. Begriff und rechtsformspezifische Besonderheiten

Haftung i.e.S.:

ist das Entstehen für eine Schuld.²

Bezüglich der rechtsformspezifischen Bestimmungen vgl. *Unterlage (Fin. Pflichten, nn publiziert)*, Kap. 2.

1.2. Betriebswirtschaftliches Ausmaß der Haftung

Wird der Gesellschafter in Anspruch genommen, kann er nach Erfüllung einer Gesellschaftsschuld bei der Gesellschaft Rückgriff nehmen.³

Detaillierte Aussagen zur angemessenen Vergütung für Haftungen werden im Ertragssteuerrecht zur Komplementär-GmbH einer Kommanditgesellschaft getroffen.⁴ ME sind diese auch für andere Rechtsformen und die Unternehmensbewertung beachtlich.

Haftungspotential:

stellt jenes Vermögen dar, dessen Verlust der Haftende riskiert.

Das Haftungspotential richtet sich nach:

- dem Vermögen des Gesellschafters,
- den Verbindlichkeiten der Gesellschaft und
- weitere Umstände.

1.2.1. Vermögen des Gesellschafters

Der Gesellschafter haftet mit seinem gesamten Vermögen. Bei Komplementär-GmbHs entspricht es dem Gesamtvermögen (einschließlich stiller Reserven) abzüglich des Fremdkapitals, sohin das betriebswirtschaftliche Eigenkapital der Komplementär-GmbH.⁵

Betriebswirtschaftliches Eigenkapital:

entspricht dem Gesamtvermögen (einschließlich stiller Reserven) und Firmenwert abzüglich des Fremdkapitals.⁶

² *Koziol/Welser I (1985)*, S. 181.

³ *VwGH 17.12.2014*, 2010/13/0115 unter Verweis auf Jabornegg / Artmann, § 128 Tz 35; Koppensteiner / Auer, § 128 Rz. 20.

⁴ Vgl. *ESTR 2000 Rz. 5890 f; KStR 2013 Rz. 793*;

⁵ Vgl. *ESTR 2000 Rz. 5890*.

⁶ Vgl. *ESTR 2000 Rz. 5890*.

Das betriebswirtschaftliche Eigenkapital entspricht daher dem Marktwert des Eigenkapitals.

1.2.2. Offene Verbindlichkeiten des Bewertungsobjektes

Die Haftung kann nicht höher sein als die **Verbindlichkeiten der Gesellschaft**.⁷ Der VwGH geht nur auf die Verbindlichkeiten ein, m.E. ist das Vermögen (zuzüglich stiller Reserven) abzuziehen.

Maßgeblich ist der durchschnittliche Stand der Schulden.⁸

1.2.3. weitere Umstände

Entscheidend für die Inanspruchnahme können sein:⁹

- Art und Umfang des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft,
- das mit dem Geschäftsbetrieb verbundene Risiko,
- das Vorliegen von Haftungsverpflichtungen Dritter (zB Konzernmütter)
- die Wahrscheinlichkeit von Regressmöglichkeiten des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft.

Die beiden ersten Umstände sind (m.E.) im Ausmaß des fremdüblichen Provisionsprozentsatzes¹⁰ berücksichtigt.

1.3. Haftung und Due-Diligence¹¹

Die Verbindlichkeiten werden in der Financial-Due-Diligence evaluiert. Haftungsrisiken werden im Zuge der Legal-Due-Diligence offengelegt.

1.4. Haftung und geplante Maßnahmen

Durch den Bewertungsanlass können sich künftige Änderungen der Haftungen ergeben (zB Einbringung in eine GmbH). Bleiben die Sicherheiten für Fremdkapital weiter aufrecht, ist eine angemessene Avalprovision anzusetzen, ansonsten die fremdüblichen Fremdkapitalzinsen, die ohne diese Sicherheiten anfallen würden.¹²

2. Folgen der persönlichen Haftung

Vertiefung

Richtlinie, Fachgutachten, Empfehlungen:
KFS/BW 1 Rz. 67; KFS/BW 1 E6 (2017)

Unterlage:
Äquivalenz

Unterlage nn veröffentlicht:
Insolvenz

Weblink:
Bewertungshilfe, Stichwort [Äquivalenzprinzipien, Haftung](#); Wikipedia, Stichwort: [Bonität](#); wirtschaftslexikon.gabler.de, Stichwort: [Bonität](#);

⁷ Vgl. *ESr* 2000 Rz. 5890 unter Verweis auf VwGH 17.12.2014, 2010/13/0115.

⁸ *VwGH* 17.12.2014, 2010/13/0115

⁹ Vgl. *ESr* 2000 Rz. 5891.

¹⁰ Vgl. Kap. 3.2.1.

¹¹ Zur Due-Diligence vgl. *Bewertungshilfe*, Stichwort [Due-Diligence](#) und die dort angeführte Literatur, abgefragt 1.10.2021.

¹² Vgl. *Rabel / Ehrke-Rabel in Wiesner u.a. (2017)*, Rz. 237: Kalkulatorische Haftungsvergütungen, KFS/BW1 Rz 145; IDW S1 Rz 159.

2.1. Äquivalenzverletzung

Unter **Äquivalenzprinzipien** versteht man jene Grundsätze die eingehalten werden müssen, damit das Bewertungsobjekt „Unternehmen“ mit dem Vergleichsobjekt „sichere Anlage“ verglichen werden können. Sie zählen zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung.¹³

Beim Vergleichsobjekt wird im Bewertungsstichtag eine Investition vorgenommen, ein Nachschuss ist nicht vorgesehen. Das Risiko¹⁴ der Haftung muss daher berücksichtigt werden, damit keine Äquivalenzverletzung vorliegt.¹⁵ Das Haftungsrisiko ist nicht im allgemeinen Unternehmensrisiko enthalten, da Kapitalmarktmodelle von beschränkt haftenden Gesellschaften ausgehen.

2.2. Bonitätsverbesserung

Die Haftung des Gesellschafters beeinflusst die Bonität eines Unternehmens.

Bonität¹⁶:

ist die Eigenschaft eines Schuldners zukünftige Zahlungsverpflichtungen vollständig und fristgerecht erfüllen zu können und zu wollen (Kreditwürdigkeit).¹⁷

Bedeutung der Bonität:

- Bei schlechter Bonität erhöht sich die Insolvenzgefahr.¹⁸
- Die Fremdkapitalzinsen verteuern sich bei abnehmender Bonität.
- Die Eigenkapitalkosten erhöhen sich bei abnehmender Bonität (=Kapitalstrukturrisiko).

2.3. Haftung und Nachschusspflicht

Eine Haftungsübernahme oder Nachschusspflicht heißt noch nicht, dass diese in einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich geleistet wird, oder nur als Eventualverbindlichkeit auf dem Gesellschafter lastet.

Ergibt eine Planung einen negativen Flow to Equity ist zu untersuchen, ob dieser tatsächlich vom Gesellschafter ausgeglichen werden muss und wenn ja in welchem Zeitpunkt.

Beispiel 1: Negativer Flow to Equity und Haftungsbeschränkung

Eine GmbH ohne Nachschussverpflichtung hat im Jahr 01 einen negativen Flow to Equity von -1.000.

Während der Cash-Flow die Änderung der liquiden Mittel anzeigt, stellt der FTE den Fluss von der Gesellschaft zum Gesellschafter dar. Ein negativer Flow to Equity ist also eine Einlage. Wenn keine Nachschussverpflichtung besteht, darf dieser nicht auftauchen. Die Planung muss so adaptiert werden (z.B. weitere Kredite), dass der FTE min. Null beträgt.

3. Berücksichtigung der persönlichen Haftung

Vertiefung

Richtlinie, Fachgutachten, Empfehlungen:

EStR 2000 Rz. 5890 f;

Bücher:

Dörschell u.a. (2012), S. 375 f; WPH-Edition (2018), Tz. B 56 ff;

¹³ Vgl. *Bewertungshilfe*, Stichwort [Äquivalenzprinzipien](#). abgefragt 1.10.2021.

¹⁴ Zum Begriff Äquivalenz vgl. *Unterlage (Äquivalenz)*, Kap. 4.

¹⁵ Zu den Möglichkeiten vgl. Kapitel 3.

¹⁶ Von lateinisch bona, "Vermögen", hieraus lateinisch bonitas "Vortrefflichkeit"; vgl. *Wikipedia*, Stichwort: [Bonität](#), abgefragt 1.10.2021.

¹⁷ Vgl. *Wirtschaftslexikon.gabler.de*, Stichwort: [Bonität](#), abgefragt 1.10.2021.

¹⁸ Vgl. *KFS/BW 1* Rz. 67. Dies ist ertragsseitig zu berücksichtigen (der zu erwartende Ertragswert weicht vom Modalwert der Planung ab). Details in *KFS/BW 1 E6 (2017)*.

3.1. Allgemein

In der Fachliteratur wurden verschiedene Möglichkeiten der Berücksichtigung vorgeschlagen:

- a) Berücksichtigung im Zukunftserfolg,¹⁹
- b) fiktiver Rechtsformwechsel,
- c) pauschaler Zuschlag beim Diskontierungszins.

zu b) fiktiver Rechtsformwechsel

Dabei werden die zukünftigen finanziellen Überschüsse des Bewertungsobjekts um die geschätzten Kosten für einen fiktiven Rechtsformwechsel in eine Kapitalgesellschaft vermindert.²⁰

Diese Vorgehensweise steht im Widerspruch zum Grundprinzip der „Bewertung des Unternehmens wie es steht“, der objektivierten Unternehmensbewertung. Demnach dürfen Maßnahmen nur berücksichtigt werden, wenn sie eingeleitet oder hinreichend konkretisiert sind.²¹

zu c) Pauschaler Zuschlag beim Diskontierungszinssatz

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Berücksichtigung durch einen pauschalen Zuschlag zum Diskontierungszins.²² *Schütte-Biastoch (2011)*, S. 194 schlägt eine Berechnung aus den Ratings vor.

Diese Vorgehensweise berücksichtigt zwar das erhöhte Risiko, nicht jedoch die höheren Fremdkapitalzinsen.

Meines Erachtens ist die Berücksichtigung im Zukunftserfolg und Berücksichtigung des geänderten Kapitalstrukturrisikos zu bevorzugen.²³

3.2. Berücksichtigung im Zukunftserfolg

Steuerrechtlich werden bankübliche Avalprovisionen oder hypothetische Versicherungsprämien berücksichtigt.²⁴ Bei Unternehmensbewertungen kommt außerdem der Ansatz fremdüblicher Fremdkapitalzinssätze in Frage.²⁵

Gesellschaftsrechtlich sind für die Haftungsübernahme Vorweggewinne vorgesehen. Diese sind anzupassen, da es sich um keine Gewinnkomponente, sondern eine Vergütung für die Risikoübernahme handelt.

Das Haftungsentgelt wird nach den konkreten Umständen des Einzelfalles - mit einer gewissen Bandbreite bzw. Toleranzgrenze - zu bestimmen sein.²⁶

Im Fachgutachten *KFS/BW I (1989)* Pkt. 7.2.4. wurde die Berücksichtigung der persönlichen Haftung im Zukunftserfolg bzw. dem Zinssatz ausgeschlossen.²⁷ Die entsprechende Bestimmung wurde in *KFS/BW I (2006)* nicht übernommen. Die Rz. 126²⁸ orientierte sich an *IDW S1 (2005)* Rz. 168.

Die Berücksichtigung im Zukunftserfolg darf nicht ohne eine Untersuchung der verbesserten Kapitalstruktur²⁹ erfolgen.

¹⁹ Vgl. Kap. .2.

²⁰ Vgl. *Mandl / Rabel (1997)*, S. 218.

²¹ Vgl. *Unterlage (Personengesellschaft – Bewertung)*, Kap. 2.2.3.

²² So z.B. *Bachl (2006)*, S. 5; *Ernst u.a. (2018)*, S. 80, 141.

²³ *AA Ernst u.a. (2018)*, S. 80; *Schütte-Biastoch (2011)*, S. 194. Details vgl. Kap. 4.

²⁴ Vgl. *VwGH 17.12.2014*, 2010/13/0115.

²⁵ Vgl. *KFS/BW I* Rz. 145.

²⁶ *VwGH 17.12.2014*, 2010/13/0115 unter Verweis auf *Jakom/Lenneis, EStG, 2014*, § 4 Tz 335.

²⁷ Vgl. *Mandl / Rabel (1997)*, S. 218.

²⁸ Nunmehr *KFS/BW I (2014)* Rz. 145.

²⁹ Vgl. Kap. 4.

3.2.1. Avalprovision und Versicherungsprämien

Die **Avalprovision** betrug bis 2019 laut Homepage des Austria Wirtschaftsservice (mind. 0,3% max. 0,87%).³⁰ Die aktuelle Tabelle findet sich bei www.aws.at.³¹

Zu den Versicherungsprämien wurden keine Unterlagen gefunden, da jedoch dasselbe Risiko abgedeckt wird, sollte es m.E. keinen Unterschied machen, ob man eine Bank (Avalprovision) oder eine Versicherung (Prämie) beauftragt.

3.2.2. Fremdübliche Fremdkapitalzinssätze

Fremdübliche Fremdkapitalkosten lassen sich aus dem Rating ableiten.³²

4. Haftung und Kapitalstrukturrisiko

Vertiefung

Bücher:

Ihlau / Duscha (2019), S. 226;-Schütte-Biastoch (2011), S. 192; WPH-Edition (2018), Tz. B 56 ff;

Bei Berücksichtigung einer Avalprovision ist bei der Ermittlung der Eigenkapitalkosten eine Anpassung der Kapitalstruktur vorzunehmen, bei der das auf Unternehmensebene ausgewiesene Eigenkapital um das als Sicherheit zur Verfügung stehende Privatvermögen ergänzt wird.³³

Die Anpassung der Kapitalstruktur setzt jedoch die Kenntnis bzw. die Ermittlung des Marktwerts des als Sicherheit genutzten Privatvermögens voraus.³⁴ ME ist nur zu prüfen, ob die übernommene Haftung gedeckt werden kann (z.B. Nachschusspflicht 200.000, privates Grundstück Wert über 500.000).

Beispiel 2: Besicherung

Der Gesellschafter einer GmbH hat eine Nachschusspflicht von bis zu 200.000. In seinem Privatvermögen befindet sich ein Grundstück mit einem Verkehrswert von 500.000. Dabei schadet es auch nicht, dass das Gutachten schon 3 Jahre alt ist.

Zusammenfassung

Wird vom Gesellschafter eine Haftung übernommen, würde die Nichtberücksichtigung zu einer Äquivalenzverletzung führen.³⁵ Die Haftung sollte dazu im Zukunftserfolg durch eine Avalprovision berücksichtigt werden³⁶ Ergibt sich aus dem Bewertungsanlass, dass die Haftung hinfällig wird, ist auf fremdübliche Fremdkapitalzinsen zu achten.³⁷

Wird eine übernommene Haftung schlagend, führt dies zu einem negativen Flow to Equity. Dabei ist zu überprüfen inwieweit der Gesellschafter in Anspruch genommen werden kann.³⁸

Die Inanspruchnahme durch eine Haftung ist nach den rechtsformspezifischen Besonderheiten zu beurteilen. Das betriebswirtschaftliche Ausmaß ist insbesondere nach dem Vermögen des Gesellschafters und den Schulden der Gesellschaft zu beurteilen.³⁹

³⁰ aws.at archiviert bei Wayback, abgefragt 1.10.2021.

³¹ aws.at, abgefragt 1.10.2021.

³² Vgl. dazu *Dörschell u.a. (2012)*, S. 303 ff.

³³ Vgl. *Ihlau / Duscha (2019)*, S. 226.

³⁴ Vgl. *Schütte-Biastoch (2011)*, S. 192.

³⁵ Details vgl. Kap. 2.1.

³⁶ Vgl. Kap. 3.2.A.

³⁷ Vgl. Kap. 3.2.B.

³⁸ Details vgl. Kap. 2.3.

³⁹ Vgl. Kap. 1.

Durch die Gesellschafterhaftung verbessert sich die Bonität des Unternehmens und somit das Rating. Dadurch verringert sich die Insolvenzgefahr und die Höhe der Fremdkapitalzinsen. Die verbesserte Kapitalstruktur ist beim Relevanz zu berücksichtigen.⁴⁰

Literatur

Erlässe / Richtlinien

- Richtlinie des BMF v. 8.11.2000: „[ESiR 2000](#), Einkommensteuerrichtlinie 2000“, zuletzt aktualisiert am 6.5.2021, zitiert: *ESiR 2000*;
- Richtlinie des BMF v. 13.03.2013: „[KStR 2013](#), Körperschaftsteuerrichtlinien 2013“, zuletzt aktualisiert am 28.11.2019, zitiert: *KStR 2013*;

Fachgutachten

- Kammer der Wirtschaftstreuhänder: Fachgutachten zur Unternehmensbewertung vom 26. März. 2014, KFS/BW 1, zitiert: *KFS/BW 1*;
- Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Unternehmensbewertung (beschlossen am 27.2.2006), zitiert: *KFS/BW 1 (2006)*;
- Fachsenat für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder: Fachgutachten über die Unternehmensbewertung (vorm. FG 74) KFS/ BW 1“ vom 20.12.1989, abgedruckt in Mandl / Rabel (1997), zitiert: *KFS/BW 1 (1989)*;
- IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, IDW Standards IDW S 1 i.d.F. 2008: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (Stand: 02.04.2008), zitiert: *IDW S1 (2008)*;
- Institut der Wirtschaftsprüfer: „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)“, (Stand: 18.10.2005), zitiert: *IDW S 1 (2005)*;

Empfehlungen / Hinweise

- Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung: „Empfehlung zur Berücksichtigung des Insolvenzrisikos“ (KFS/BW1 E6) vom 30.5.2017,⁴¹ zitiert: *KFS/BW1 E6 (2017)*;

Judikatur

- *VwGH 17.12.2014, 2010/13/0115*;

Bücher

- Aschauer / Purtscher: „Einführung in die Unternehmensbewertung“, Linde, 2011, zitiert: *Aschauer / Purtscher (2011)*;
- Bachl: „Unternehmensbewertung in der gesellschaftsrechtlichen Judikatur“, LexisNexis 2006, zitiert: *Bachl (2006)*;
- Dörschell u.a.: „Der Kapitalisierungszinssatz in der Unternehmensbewertung“, IDW 2012, zitiert: *Dörschell u.a. (2012)*;
- Ernst u.a.: „Unternehmensbewertungen erstellen und verstehen“, 6. Auflage Vahlen 2018, zitiert: *Ernst u.a. (2018)*;
- Ihlau / Duscha: „Besonderheiten bei der Bewertung von KMU“, Springer Gabler 2019, zitiert: *Ihlau / Duscha (2019)*;
- Koziol / Welser: „Grundriß des bürgl. Rechts I“, Manz 1985, zitiert: *Koziol / Welser I (1985)*;
- Koziol / Welser: „Grundriß des bürgl. Rechts II“, Manz 1985, zitiert: *Koziol / Welser II (1985)*;

⁴⁰ Details vgl. Kap. 4.

⁴¹ Download bei [www.ksw.or.at http://www.ksw.or.at/PortalData/1/Resources/fachgutachten/KFSBW1_E6.pdf](http://www.ksw.or.at/PortalData/1/Resources/fachgutachten/KFSBW1_E6.pdf), abgefragt 1.10.2021.

- Mandl / Rabel: „Unternehmensbewertung - Eine praxisorientierte Einführung“, Ueberreuter, 1997, zitiert: *Mandl / Rabel (1997)*;
- Rieder / Huemer: „Gesellschaftsrecht“, facultas 2016, zitiert *Rieder / Huemer (2016)*;
- Schütte-Biastoch: „Unternehmensbewertung von KMU“, Gabler 2011, zitiert: *Schütte-Biastoch (2011)*;
- Wiesner u.a.: „Handbuch der Umgründungen“, LexisNexis-Online 2018, zitiert *Autor in Wiesner (2018)*;
- IDW (Hrsg.): „Bewertung und Transaktionsberatung“, Verlag IDW 2018, zitiert: *WPH-Edition (2018)*;

Unterlagen

- Hager: „[Äquivalenzprinzipien](#)“, Basisseminar BFA, Stand Juli 2016, zitiert: *Unterlage (Äquivalenz)*;
- Hager: „[Bewertung von Personengesellschaften](#)“, Stand Dez. 2020, zitiert: *Unterlage (Personengesellschaft – Bewertung)*;
-
- Hager: „Finanzielle Verpflichtungen des Eigners“, **Entwurf Sep. 2021**, zitiert: *Unterlage (Fin. Pflichten, nn publiziert)*;

Weblinks

- Bewertungshilfe.at, Stichwort: [Haftung](#), abgefragt 1.10.2021;

Stichwortverzeichnis

Äquivalenz 4
Avalprovision 6
Bonität 4
Due-Dilligence 3
Eigenkapital
 betriebswirtschaftliches 2

Flow to Equity
 negativer 4
Haftung i.e.S. 2
Haftungspotential 2
Komplementär-GmbH 2
Maßnahmen, geplante 3
Unternehmensrisiko 4
Vorweggewinn 5